

Satzung des Förderer-Clubs Hansa der Schulbibliothek des Luhe-Gymnasiums e.V.

(Stand: 12.02.2015)

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: „Förderer-Club Hansa der Schulbibliothek des Luhe-Gymnasiums e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Winsen / Luhe. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Grundsätze und Mittelverwendung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Fortführung und Sicherstellung des schulganztäglichen Betriebs der bestehenden, aber in der Fortführung ihres Betriebes gefährdeten Schulbibliothek am Luhe-Gymnasium Winsen-Roydorf.

Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- die Schaffung und Finanzierung eines Arbeitsplatzes für die Organisation, Durchführung und Evaluierung des täglichen Betriebs der Schulbibliothek, vor allem durch Sammeln von Geldspenden,
  - die Schaffung aller Voraussetzungen, um dauerhaft als Arbeitgeber für die oben genannte Stelle zu fungieren sowie nachgeordnet
  - die Förderung und Bezuschussung von Projekten und Veranstaltungen der Schulbibliothek.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
  5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  7. Die Mitglieder des Vereins haben bei Ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen werden, die die Grundsätze des Vereins fördern.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind für das gesamte laufende Jahr im Voraus zu entrichten.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Neben der Mitgliedschaft gibt es eine Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich, mit welchem monatlichen Beitrag sie den Verein unterstützen. Fördermitgliedsbeiträge sind monatlich fällig und sind bis zum 3. Werktag eines jeden Monats auf das Vereinskonto zu zahlen. Fördermitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Kalendermonats aus dem Verein austreten und/oder die Höhe ihres monatlichen Förderbeitrags ändern, sofern diese Erklärung bis zum 10. des Monats dem Vorstand zugegangen ist. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Im Übrigen gelten für Fördermitglieder die Vorschriften für Mitglieder entsprechend, soweit sie nicht vorstehend ausdrücklich abweichend geregelt wurden.

### **§ 4 Begründung der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands, der über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen entscheidet. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus durch Ausschluss eines Mitgliedes. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen und den Zweck des Vereins oder dessen Ansehen in schwerwiegender Weise gefährdet. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Gegen einen Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss Widerspruch beim

Vorstand schriftlich erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

4. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum 28.02. des laufenden Jahres endet die Mitgliedschaft automatisch, ohne dass es eines förmlichen Ausschlusses bedarf, es sei denn, das betroffene Mitglied hat die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nicht zu vertreten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich bis zum 30. März eines jeden Jahres statt. Die Einladungen mit Tagesordnung werden den Mitgliedern durch den Vorstand schriftlich zwei Wochen vor der Versammlung zugeleitet und auf der Webseite des Vereins angekündigt.

2. Außerdem kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, wenn der Nachweis vorliegt, dass alle Mitglieder fristgerecht eingeladen wurden. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung wird von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit, sofern in der Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

6.1 die Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Jahresberichts und Vorlage des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer,

6.2 die Wahl des Vorstands,

6.3 die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,

6.4 die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,

6.5 Satzungsänderungen,

6.6 die Auflösung des Vereins.

7. Vor Eintritt in die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied eine Ergänzung zur Tagesordnung beantragen. Die Mitgliederversammlung stimmt darüber ab, ob diese Ergänzung in die Tagesordnung aufgenommen wird.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

9. Während der Abstimmung über die Entlastung des Vorstands ruht das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder.

10. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus zwei Sprechern zusammen.

2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste Sprecher und der zweite Sprecher. Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt.

3. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

3.1 die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

3.2 die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

3.3 die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

3.4 die Aufnahme neuer Mitglieder.

4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so hat das verbleibende Mitglied des Vorstands binnen sechs Wochen (einschließlich der Ladungsfrist gem. § 7 Ziffer 1) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ein Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu wählen ist.

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen können von jedem der beiden Sprecher fristlos einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet der Vorstand einstimmig. Bei Stimmgleichheit ist der Vorstand verpflichtet, binnen sechs Wochen (einschließlich der Ladungsfrist gem. § 7 Ziffer 1) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über die Beschlussfassung abzustimmen ist.

7. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von beiden Sprechern zu unterschreiben.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverein Luhe-Gymnasium e.V. Für den Fall, dass im Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins der Schulverein Luhe-Gymnasium e.V. nicht mehr existiert oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt ist, fällt das Vermögen des Vereins an das Luhe-Gymnasium Winsen-Roydorf.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

Soweit in dieser Satzung die Schriftform vorgesehen ist, schließt dies die telekommunikative Übermittlung im Sinne von § 127 Abs. 1 S. 1 BGB (z.B. in Form einer einfachen, nicht signierten E-Mail) ein, soweit nicht durch Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist.